

# GOEDOC - Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

---

---

2012

---

---

Hendrik Munsonius

Der Weg der evangelischen Kirche nach dem Ende des Landesherrlichen  
Kirchenregiments – eine Kontroverse aus dem Jahr 1920

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR )

Nr. 2

Munsonius, Hendrik:

Der Weg der evangelischen Kirche nach dem Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments – eine  
Kontroverse aus dem Jahr 1920

Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2012  
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 2)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3493>

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter [Creative Commons](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/) Lizenz 3.0 „by-nc-nd“ als  
freie Onlineversion über den GOEDOC - Dokumentenserver der Georg-August-Universität Göttingen  
bereit und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es ist nicht  
gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.



## Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

*Erschienen in der Reihe*  
Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

*Herausgeber der Reihe*  
Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht  
Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

---

---

Nach dem Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland (1918) fand zwischen *Ernst Troeltsch* und *Erich Foerster* eine Kontroverse über die Gestalt der evangelischen Kirche statt. Während sich Foerster gegen eine organisatorische Verfestigung der Kirche wendet, sieht Troeltsch die Stunde für neue rechtliche Konstruktionen gekommen. Strittig bleibt, inwiefern aus einem Kirchenbegriff organisatorische Konsequenzen gezogen werden. Der Ansatz von Troeltsch wird sowohl dem lutherischen Kirchenverständnis als auch den aktuellen Herausforderungen gerecht. Es bleibt eine fortwährende Aufgabe der Kirche, ihre Ordnung so zu gestalten, daß in ihr das geschehen kann, wodurch sich die Kirche als geistliche Größe konstituiert.

Schlüsselwörter: Kirche evangelisch, Ernst Troeltsch, Erich Foerster, Kirchenbegriff, Staatskirchenrecht, Volkskirche

**Der Weg der evangelischen Kirche nach dem  
Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments –  
Eine Kontroverse aus dem Jahr 1920**

*Hendrik Munsonius, Göttingen*

*1. Der Epocheneinschnitt 1918 und seine Bedeutung für Kirche und Gemeinde*

Der Ausgang des Ersten Weltkriegs stellte mit dem Ende der Monarchie einen Kristallisationspunkt für die Verfassungsentwicklung der evangelischen Kirche in Deutschland dar. So waren nach einem langen Ablöseprozeß<sup>1</sup> das Landesherrliche Kirchenregiment und die spannungsreiche Symbiose von weltlicher und kirchlicher Gewalt weggefallen, wie sie für die europäische Entwicklung seit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion im Römischen Reich im Jahr 380 bestimmend war.<sup>2</sup> Damit stand die evangelische Kirche vor einer doppelten Herausforderung:<sup>3</sup> Nach außen mußte das Verhältnis von Kirche und Staat neu bestimmt werden; dies hat sich in den Art. 135–141 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 mit der Trennung von Staat und Kirche, der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts niedergeschlagen.<sup>4</sup> Und nach innen mußten sich die Landeskirchen eine eigenständige Verfassung und Leitungsstruktur geben. Dabei konnte an die kirchliche Verfassungsentwicklung des

---

<sup>1</sup> *M. Heckel*, Das Auseinandertreten von Staat und Kirche in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, *ZevKR* 45 (2000), S. 173–200.

<sup>2</sup> *M. Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, S. 44ff.; *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 27ff.; *J. Wallmann*, Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, 5. Auflage, 2000, S. 256.

<sup>3</sup> *H.-G. Drescher*, Ernst Troeltsch. Leben und Werk, 1991, S. 473; Wallmann (Anm. 2), S. 262ff.

<sup>4</sup> *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 94ff.; *St. Koriath*, Die Entwicklung der Rechtsformen von Religionsgemeinschaften in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: H. G. Kippenberg / G. F. Schuppert (Hg.), Die verrechtlichte Religion, 2005, S. 109–139 (122ff.); *Ch. Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte, 2008, § 26.

19. Jahrhunderts angeknüpft werden.<sup>5</sup> Die kirchliche Verfassungsgebung dauerte bis 1926.<sup>6</sup> Dabei wurde angesichts der umfassenden Krisenerfahrung dieser Zeit und der Erosion des Christlichen in Staat und Gesellschaft die inhaltliche Ausrichtung der Kirche zum Problem.<sup>7</sup>

In dieser Situation fand 1920 in der – erstmalig nach dem Ersten Weltkrieg wieder erscheinenden – Zeitschrift für Theologie und Kirche<sup>8</sup> eine Kontroverse zwischen *Erich Foerster* und *Ernst Troeltsch* über „Luthers Kirchenbegriff und die kirchliche Krisis von heute“ statt.<sup>9</sup> *Foerster* war zu dieser Zeit Pfarrer der Deutsch-ev.-ref. Gemeinde im vorwiegend lutherischen Frankfurt a.M. und Honorarprofessor für Religionsphilosophie und Religionsgeschichte.<sup>10</sup> *Troeltsch* war Professor an der Philosophischen Fakultät in Berlin und nahm als Unterstaatssekretär im preußischen Kultusministerium und durch Veröffentlichung seiner „Spectator-Briefe“, einer vierzehntägig erscheinenden Kolumne in der Zeitschrift „Kunstwart“, am politischen Geschehen und insbesondere der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche teil.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> *J. Mehlhausen*, Kirche zwischen Staat und Gesellschaft, in: G. Rau / H.-R. Reuter / K. Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. II. Zur Geschichte des Kirchenrechts, 1995, S. 193–271 (270f.).

<sup>6</sup> *Link* (Anm. 4), § 27; zum Ertrag vgl. *F. Giese / J. Hosemann* (Hg.), Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, 2. Bd., 1927.

<sup>7</sup> *J.-Ch. Kaiser*, Der Protestantismus von 1918 bis 1989, in: T. Kaufmann / R. Kottje / B. Moeller / H. Wolf (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte. Bd. 3. Von der Französischen Revolution bis 1989, 2007, S. 181–270 (181ff.); *K. Nowak*, Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, 1995, S. 217ff.

<sup>8</sup> *Th. Kaufmann*, Die Zeitschrift für Theologie und Kirche – von ihrer Gründung bis zum Ersten Weltkrieg, ZThK 100 (2003), S. 466–496 (493f.).

<sup>9</sup> *E. Foerster*, Luthers Kirchenbegriff und die kirchliche Krisis von heute. I. Die Darstellung des lutherischen Protestantismus in E. Troeltschs „Soziallehren“, ZThK 28 (1920), S. 103–116; *E. Troeltsch*, Luthers Kirchenbegriff und die kirchliche Krisis von heute. II. Erwiderung, ZThK 28 (1920), S. 117–123.

<sup>10</sup> *M. Wolfes*, Art. Foerster, Erich, RGG, 4. Auflage, Bd. 3, Sp. 175; *K. Dienst*, Theologie ohne Theologische Fakultät, JHKV 60 (2009), S. 145–185 (151).

<sup>11</sup> *Drescher* (Anm. 3), S. 454ff.; *F. W. Graf*, Ernst Troeltsch. Theologie als Kulturwissenschaft des Historismus, in: P. Neuner / G. Wenz (Hg.), Theologen des 20. Jahrhunderts, 2002, S. 53–69 (60f.).

## *II. Die Position Foersters*

*Foerster* nimmt in seinem Beitrag die politische Situation zum Anlaß, nach der künftigen Gestalt evangelischer Kirche zu fragen und zur Besinnung auf reformatorische Grundsätze aufzurufen.<sup>12</sup> Dabei bezieht er sich auf die „Soziallehren“ von *Troeltsch* und grenzt sich von ihm ab.

### 1. Seine Darstellung Troeltschs

Nach *Foersters* Darstellung bedeutet *Troeltschs* Deutung reformatorischer Ekklesiologie, daß das lutherische Kirchenmodell mit der Staatskirche identisch und nach deren Wegfall nicht mehr möglich sei (105). Die Alternative seien dann ein katholisches Kirchenmodell oder das einer amerikanischen Freikirche (106). *Foerster* sieht keines der beiden Modelle als der lutherischen Kirche gemäß an (104).

*Foerster* stellt *Troeltschs* Lutherdeutung folgendermaßen dar (ohne dies jedoch im einzelnen zu belegen): Ausgangspunkt sei ein neues Verständnis von Religion und Gnade, wonach es um die „Annahme der Gnade“ und die „Gesinnung des Vertrauens“ gehe (106). Damit der Glaube entstehen könne, müsse das Evangelium verkündigt werden, was wiederum die Einsetzung eines Amtes voraussetze. Damit gelte: „ohne Kirche keine christliche Frömmigkeit“ (107). Und schließlich müßten alle dem Einfluß des Amtes unterworfen werden und die Machthaber seien verpflichtet, diesen Einfluß sicherzustellen. Damit sei das Landesherrliche Kirchenregiment begründet und so das Zwangs- und Staatskirchentum (108).

*Foerster* stimmt *Troeltsch* darin zu, daß bei der von Gott gewirkten Frömmigkeit anzusetzen sei (108). Er betont aber, daß der Glaube aufgrund einer rein geistigen Macht entstehe, „die im *freien* gottgewirkten Zeugnis in die Erscheinung tritt und durch die Liebe (das Sakrament) bekräftigt wird“. Damit sei „Kirche als Institution selbst für entbehrlich erklärt“ (109). Denn die einzige Voraussetzung für das Gläubigwerden sei ein lebendiges Christentum. Die Schaffung einer Staatskirche gehe auf mangelnden Glauben zurück, daß Gott immer neue Zeugen senden werde.

---

<sup>12</sup> *Foerster* (Anm. 9), 103; Seitenangaben im Folgenden beziehen sich auf diesen Text.

Als Merkmale der Staatskirche nennt *Foerster* den obrigkeitlichen Auftrag zur öffentlichen Verkündigung, die Festlegung eines Bekenntnisses als deren Richtschnur und eine Kirchenordnung (110). Sein Fazit lautet: „Aus einem Abfall von Luthers Kirchenbegriff und nicht aus diesem selbst entstand das Zwangskirchentum“ (111).

## 2. Sein Gegenentwurf

*Foerster* will *Luther* so verstehen, daß das Predigtamt nicht auf einem Akt öffentlicher Beauftragung beruht, sondern auf der fortdauernden Zustimmung der Gemeinde zur Verkündigung eines Gemeindegliedes, das sich zur Predigt berufen fühlt (114f.). Die Zustimmung der Gemeinde solle durch deren vornehmste Glieder artikuliert werden, wobei diese aus Wahlen hervorgehen könnten. Kirchenbildung geschehe in ganz entsprechender Weise dadurch, daß mehrere Gemeinden ein gemeinsames Aufsichts- und Besuchsamt anerkennen (115). Es geht nach *Foerster* also nie um die Bildung von Institutionen auf der Grundlage formaler Ordnungen, sondern immer um das freie geistige Wirken, durch das eine „unsichtbare Kirche“ gebildet werden soll (115f.).

Damit eine solche religiöse Gemeinschaft bestehen könne, sei der Staat nötig, dessen Aufgabe es sei, die Gemeinschaft und ihre Versammlungen zu schützen, das Kirchengut zu erhalten und die Freiheit zu Zeugnis und Dienst zu gewährleisten. Zur lutherischen Lehre gehöre gleichermaßen die Unentbehrlichkeit der Obrigkeit zum Schutz eines ruhigen und ehrbaren Lebens, sowie die Begrenzung der staatlichen Gewalt gegenüber der religiösen Gemeinschaft (111f.). Die Problematik des Zwangskirchentums sei entstanden, als Ratsherren, Juristen und Humanisten nur den Gedanken der Unentbehrlichkeit der Obrigkeit aufgegriffen hätten, ohne deren Grenzen anzuerkennen (113f.). Der daraus resultierende Staatsgedanke – und nicht *Luthers* Kirchenidee – sei 1918 zusammengebrochen. Dadurch bestünde nun die Gelegenheit einmal wahrhaft eine Kirche nach *Luthers* Vorstellungen zu bilden.

### III. Die Position Troeltschs

#### 1. Soziallehren

In den „Soziallehren“<sup>13</sup>, auf die *Foerster* sich bezieht, untersucht *Troeltsch* die Geschichte des Christentums auf die jeweils ausgeprägten Soziallehren und Sozialgestalten. Der Entwicklung liege als Implikat der Predigt Jesu eine soziologische Struktur zugrunde, die durch einen unbedingten Individualismus der Person und den absoluten Universalismus der Gemeinschaft bestimmt sei (39 ff.). Idealtypisch gebe es drei Sozialgestalten christlicher Religion: Kirche, Sekte und Mystik. Der Kirchentypus ist bei *Troeltsch* verstanden als von der subjektiven Heiligkeit der Kirchenglieder unabhängige, durch einen objektiven Schatz der Gnade ausgestattete Heilsanstalt; die Sekte stellt sich als freie Vereinigung strenger und bewußter Christen in abgesonderten Zirkeln dar; die Mystik gründet auf Verinnerlichung und führt nur zu ganz persönlich bedingten Gruppenbildungen.<sup>14</sup> Von dieser Typologie ausgehend untersucht *Troeltsch* die Alte Kirche, den mittelalterlichen Katholizismus und den Protestantismus.

Im dritten Hauptteil des Werkes hat *Troeltsch* herausgearbeitet, daß *Luthers* Kirchenbegriff von zwei spannungsreichen Polen bestimmt ist.<sup>15</sup> Einerseits habe er durch sein erneuertes Gnadenverständnis, bei dem es nicht mehr auf eine sakramentale Vermittlung, sondern auf persönliche Überzeugung ankomme (434ff.), die Individualisierung und Subjektivierung des Christentums forciert. Indem *Luther* aber darauf abstelle, daß die Gnade dem Menschen von Gott her zukomme und ihm immer voraus sei, habe er gleichzeitig eine Objektivierung des Heils vorgenommen.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> *E. Troeltsch*, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Gesammelte Schriften. Erster Band, 1912; Seitenangaben im Folgenden beziehen sich auf diesen Text.

<sup>14</sup> *J. Rohls*, Protestantische Theologie der Neuzeit II. Das 20. Jahrhundert, 1997, S. 138; ausführlich *K. Fechtner*, Volkskirche im neuzeitlichen Christentum. Die Bedeutung Ernst Troeltschs für eine künftige praktisch-theologische Theorie der Kirche, 1995, S. 79ff.; *A. L. Molendijk*, Zwischen Theologie und Soziologie. Ernst Troeltschs Typen der christlichen Gemeinschaftsbildung: Kirche, Sekte, Mystik, 1996, S. 33ff.

<sup>15</sup> *Fechtner* (Anm. 14), S. 68 f.

<sup>16</sup> *Molendijk* (Anm. 14), S. 90.

Damit habe *Luther* trotz seiner Nähe zur Mystik am Kirchentypus festgehalten.<sup>17</sup> Dies bringt nach *Troeltsch* zwangsläufig bestimmte Folgewirkungen mit sich. Dazu gehöre die Uniformität, Einheit und allgemeine Herrschaft der Kirche, woraus sich schließlich das Landeskirchentum ergebe (458f.). Der Kirchenbegriff als Begriff einer gottgestifteten Heilsanstalt fordere eine fest begründete, genau umrissene, für alle gleiche und verbindliche Wahrheit, die *Luther* in der „Infallibilität der Bibel“ gegründet habe (462). Das Ideal der Einheitskirche führe zum Kirchenzwang, sobald man nicht mehr an die spirituelle Selbstdurchsetzung glaube und dennoch dauerhafte Verhältnisse begründen wolle (471f.). Solange *Luther* noch mit einem Konzil zur reichseinheitlichen Reformation oder dem Anbruch der Endzeit gerechnet habe, habe er von Zwangselementen in seinem Kirchenbegriff abgesehen (466f.).

Damit bleibe *Luther* einem mittelalterlichen Kirchenverständnis verhaftet, das nicht überwunden, sondern lediglich umgeformt werde.<sup>18</sup> Das Zwangsstaatskirchentum sei nicht Folge des Abfalls von Luthers Kirchenbegriff, sondern in dem „objektiven“ oder „universalen“ seiner Pole angelegt.<sup>19</sup>

## 2. Erwiderung auf Foerster

Die Erwiderung<sup>20</sup> von *Troeltsch* auf *Foerster* ist von Skepsis bestimmt, inwieweit aus Kirchenbegriffen Folgerungen für die gegenwärtigen Fragen nach der Gestalt der Kirche gezogen werden können (120). Eine entscheidende Bedeutung mißt er hingegen den praktisch gegebenen Lagen bei, auf deren Grundlage Kompromisse zu suchen seien (117, 118, 122). *Foerster* verkenne diese „organisch und historisch zur Sache gehörige Bedingtheit und Verwickeltheit“ (118). Dadurch komme er zu einem Kirchenbegriff, der weder lutherisch sei, noch für die Welt tauglich (121). Für die Gegenwart sei bestimmend, daß seit dem 18. Jahrhundert die Christlichkeit Europas

---

<sup>17</sup> *Drescher* (Anm. 3), S. 392f.

<sup>18</sup> Vgl. *Molendijk* (Anm. 14), S. 87ff.

<sup>19</sup> Vgl. *Fechtner* (Anm. 14) S. 85f.

<sup>20</sup> *Troeltsch*, Luthers Kirchenbegriff (Anm. 9), S. 117ff.; Seitenangaben im Folgenden beziehen sich auf diesen Text.

vergangen sei (121, 122). Moderne Kirchenbildung sei darum von anderen Voraussetzungen bestimmt:

„Zurückziehung des Staats von der Kirche, der nur beim Uebergang helfen kann und muß, Stellung der Kirchenzugehörigkeit auf Freiwilligkeit und finanzielle Selbsterhaltung, Freigebung der dogmatischen Lehrbildung innerhalb theoretisch niemals genau zu bestimmender, aber praktisch sich durchsetzender Grenzen, Beibehaltung der Kirche als möglichst breite Massen umfassender und erziehender Volksmacht, Fortdauer des Zusammenhangs mit der allgemeinen wissenschaftlichen Arbeit an den Universitäten, stärkere Ausbildung und Hervorhebung der sozialen Leistungen und Aufgaben.“ (121)

Ziel müsse die Gestaltung einer Volkskirche sein, die einen neuen praktischen Kompromiß mit theoretischem Rückgrat darzustellen habe (122). Dies setze neue juristisch-theologische Konstruktionen voraus (123).

#### *IV. Die Differenz*

Die unterschiedlichen Ansätze von *Foerster* und *Troeltsch* sind nicht in gleicher Weise geeignet, einerseits Luthers Kirchenbegriff und Staatsverständnis gerecht zu werden und andererseits den genannten Herausforderungen am Beginn des 20. Jahrhunderts zu begegnen.

##### 1. Luthers Kirchenverständnis

*Luthers* Kirchenverständnis ist von mehrfachen Differenzierungen bestimmt, die einen komplexen Kirchenbegriff ergeben.

(1) Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die das Evangelium hören und glauben. Diese Gemeinschaft ist eine geistliche. Über sie sagt das Glaubensbekenntnis, daß sie eine, heilig, katholisch und apostolisch ist. Diese geistliche Gemeinschaft ist keine empirische Größe, sondern letztlich nur Gott offenbar und damit menschlichem Erkennen verborgen und so Gegenstand des Glaubens.<sup>21</sup>

(2) Davon zu unterscheiden (nicht aber zu trennen) ist die sichtbare, leiblich erfahrbare Gestalt der Kirche. Diese ist durch die äußeren Kennzeichen der reinen

---

<sup>21</sup> *D. Wendebourg*, Kirche, in: A. Beutel (Hg.), Luther Handbuch, 2005, S. 403–413 (405).

Evangeliumsverkündigung und der einsetzungsgemäßen Sakramentsfeier bestimmt, wie dies auch in Art. 7 der Confessio Augustana von 1530 seinen Ausdruck gefunden hat. Es geht dabei um die äußeren Vollzüge, durch die der Heilige Geist Glauben wirkt und dadurch die verborgene Kirche als geistliche Gemeinschaft konstituiert.<sup>22</sup>

(3) Von der so bestimmten leiblichen Gestalt der Kirche ist noch einmal ihre geschichtliche Realität zu unterscheiden. Diese Differenzierung ist zwar bei *Luther* noch nicht explizit vorgenommen, aber letztlich durch den Aufweis bestimmter Unterscheidungen innerhalb der sichtbaren Kirche angelegt: Gläubige und Ungläubige, Amtsträger und andere Christen, wahre und falsche Kirche. Die reine Evangeliumsverkündigung und die einsetzungsgemäße Sakramentsfeier muß von der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität zwar stets erstrebt, kann aber niemals garantiert werden. Die Kirche stellt sich empirisch als ein *corpus permixtum* dar.<sup>23</sup>

Geht man von dieser Differenzierung aus, läßt sich die Kontroverse von *Foerster* und *Troeltsch* genauer verstehen. Sie beruht letztlich darauf, daß beide auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen. *Troeltsch* geht von der Kirche als geschichtlicher Realität aus und ist in der Lage, bestehende Ambivalenzen wahrzunehmen.<sup>24</sup> *Foerster* versucht unmittelbar aus *Luthers* theologischer Erkenntnis über die Kirche Folgerungen für deren innerweltliche Gestaltung zu ziehen. Damit bleibt sein Kirchenbegriff hinter der schon bei *Luther* angelegten Komplexität zurück. Verräterisch ist, wenn er über die seinem Konzept gegenläufigen Gedanken *Luthers* äußert: „Was Luther zu Luther macht, das bleibt bestehen, auch wenn wir dies Beiwerk abtun.“<sup>25</sup>

Die von *Troeltsch* herausgearbeitete Pointe in *Luthers* Kirchenverständnis, daß der subjektive Pol des Glaubens mit dem objektiven Pol der Gnade verbunden wird, wird von *Foerster* nicht rezipiert. Doch kann man hierin den Schlüssel für den Zu-

---

<sup>22</sup> D. Korsch, Martin Luther. Eine Einführung, 2. Auflage, 2007, S. 112ff.; *Wendebourg*, Kirche (Anm. 21), S. 406f.

<sup>23</sup> G. Neebe, Apostolische Kirche. Grundunterscheidungen an Luthers Kirchenbegriff unter besonderer Berücksichtigung seiner Lehre von den *notae ecclesiae*, 1997, S. 272f.; *Wendebourg*, Kirche (Anm. 21), S. 408ff.

<sup>24</sup> Vgl. nur *Troeltsch*, Luthers Kirchenbegriff (Anm. 9), S. 118f.

<sup>25</sup> *Foerster* (Anm. 9), S. 113.

sammenhang mit der weiteren Entwicklung zur Staatskirche finden.<sup>26</sup> Dabei haben – worauf *Foerster* mit Recht hinweist<sup>27</sup> – Ratsherren und Juristen eine maßgebliche Rolle gespielt. Sie wären nicht so erfolgreich gewesen, wenn *Luthers* Kirchenverständnis ihnen keine Anknüpfungsmöglichkeit geboten hätte.<sup>28</sup>

## 2. Verhältnis der Kirche zum Staat

*Foerster* setzt für den äußeren Bestand der religiösen Gemeinschaft – trotz seiner Ablehnung der Staatskirche – ganz auf den Staat, ohne den es keine „geordnete und geregelte religiöse Gemeinschaft“ geben könne,<sup>29</sup> und wiederholt so die Aufgabenzuordnung, die *Troeltsch* im Luthertum beobachtet hat: Die Kirche ist zuständig für das geistige, innerliche, der Staat ist zuständig für die äußere Ordnung – auch diejenige der Kirche.<sup>30</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert haben. Konnte *Luther* noch von einem wenigstens innerhalb der einzelnen Territorien geschlossenen christlichen Gemeinwesen ausgehen, so besteht diese Voraussetzung zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr. Das Christentum hat seine Monopolstellung verloren und der Staat ist seit dem Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments in Religionsdingen nicht mehr zuständig. *Troeltsch* weist darauf hin, daß der Staat mittlerweile nicht mehr bereit sei, Organisationsleistungen für die Kirche zu übernehmen.<sup>31</sup> Es hat eine Ausdifferenzierung der Funktionen von Staat und Kirche stattgefunden. Weder kann der Staat mehr für kirchliche, noch kann die Kirche für staatliche Zwecke dienstbar gemacht werden. Diese Aus-

---

<sup>26</sup> Vgl. *U. Beck*, *Der eigene Gott. Von der Friedensfähigkeit und dem Gewaltpotential der Religion*, 2008, S. 136ff.

<sup>27</sup> *Foerster* (Anm. 9), S. 113.

<sup>28</sup> *B. Moeller*, *Das Zeitalter des Ausbaus und der Konsolidierung der Reformation 1525–1555*, in: *T. Kaufmann / R. Kottje / B. Moeller / H. Wolf* (Hg.), *Ökumenische Kirchengeschichte*, Bd. 2, *Vom Hochmittelalter bis zur frühen Neuzeit*, 2008, S. 288–308 (288ff.).

<sup>29</sup> *Foerster* (Anm. 9), S. 111.

<sup>30</sup> *Troeltsch*, *Soziallehren* (Anm. 13), S. 516f.

<sup>31</sup> *Troeltsch*, *Luthers Kirchenbegriff* (Anm. 9), S. 121; siehe auch *Fechtner* (Anm. 14), S. 127ff.

differenzierung kann als ein wesentlicher Aspekt der mit dem Begriff Säkularisierung belegten Entwicklung seit Beginn der Neuzeit angesehen werden.<sup>32</sup>

Als Aufgabe des Staates ist die Sicherung des äußeren Friedens unabhängig von der Religion seiner Einwohner anzusehen. Dazu gehört, wie von *Foerster* genannt, der Schutz der religiösen Gemeinschaften und ihrer Versammlungen, Erhaltung des Kirchengutes und Gewährung der Freiheit, seinen Glauben zu bekennen und zu betätigen.<sup>33</sup> Die Weimarer Reichsverfassung sieht dementsprechende Garantien vor:

„Art. 135. Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Art. 137. (1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. [...]

Art. 138. [...] (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“<sup>34</sup>

Mit diesen Rechten bietet der Staat den Kirchen jedoch nur einen Rahmen, innerhalb dessen sie sich betätigen können. Dieser Rahmen kann allenfalls eine notwendige Bedingung für die Konstituierung einer Kirche sein. Diese setzt als hinreichende Bedingung die Selbstorganisation der Kirche voraus. Die Kirche ist damit genötigt ihre äußeren Ordnungsaufgaben selbst wahrzunehmen.

---

<sup>32</sup> *W. Heun*, Art. Säkularisierung, in: *EvStL* 2006, Sp. 2073–2077 (2076); ausführlich *U. Barth*, Säkularisierung und Moderne. Die soziokulturelle Transformation der Religion, in: *ders.*, *Religion in der Moderne*, 2003, S. 127–165.

<sup>33</sup> *Foerster* (Anm. 9), S. 112.

<sup>34</sup> Zitiert nach *D. Willoweit/ U. Seif*, *Europäische Verfassungsgeschichte*, 2003, S. 637, 655f.

### 3. Konstituierung einer Partikularkirche

Hinsichtlich der Frage, wie der evangelischen Kirche eine Verfassung zu geben sei, schildert *Troeltsch* seine Vorstellung einer Volkskirche, verweist auf die notwendige Entwicklung „juristisch–theologischer Konstruktionen“ und sieht die große Zeit der Kirchenjuristen, wie er ohnehin dem Kirchenrecht seine Bedeutung im Zusammenhang mit der Theologie zuerkennt.<sup>35</sup> Wenn der Staat nicht mehr die Aufgaben der äußeren Ordnung des Kirchenwesens wahrnimmt, muß die Kirche dies selber tun und mit den Mitteln des Kirchenrechts für Frieden und gute Ordnung sorgen. Damit ist die Unterscheidung der Zwei–Regimenten–Lehre, die im Reformationsjahrhundert auf das Verhältnis von Kirche und Obrigkeit abgebildet werden konnte, nunmehr auch innerhalb der Kirche anzuwenden.<sup>36</sup>

Bei *Foerster* erscheint das Bild etwas unausgeglichen: Sein Kirchenentwurf meidet jegliche Vorstellung einer Institutionalisierung oder Verrechtlichung. Es kommt ihm – wie gezeigt – nicht auf bestimmte Akte oder Entscheidungen an, sondern auf den fortbestehenden praktischen Lebenszusammenhang zwischen den Kirchengliedern. Für die äußeren Voraussetzungen dieses Lebenszusammenhangs verweist er auf den Staat.<sup>37</sup> Dieser Verweis steht in einer unausgeglichenen Spannung zu *Foersters* Ablehnung der Staatskirche. In dieser Unausgeglichenheit und mit seiner Aversion gegen das Kirchenrecht erweist sich *Foerster* als Adept von *Rudolf Sohm*, dessen These vom Widerspruch zwischen Kirche und Recht breite Rezeption erfahren hat.<sup>38</sup>

In seinem Kirchenverständnis setzt *Foerster* implizit eine einheitliche, geschlossene Vorstellung unter den Kirchengliedern darüber voraus, was reine Verkündigung des Evangeliums sein soll. Anderenfalls ist die von ihm angenommene einhellige und fortdauernde Zustimmung nicht vorstellbar, die Voraussetzung für die Wahr–

---

<sup>35</sup> *Troeltsch*, *Luthers Kirchenbegriff* (Anm. 9), S. 118, 122, 123 – vom Kirchenrechtler durchaus mit Behagen zur Kenntnis genommen.

<sup>36</sup> *W. Härle*, *Dogmatik*, 3. Auflage, 2007, S. 582.

<sup>37</sup> *Foerster* (Anm. 9), S. 111 f.

<sup>38</sup> *Foerster* (Anm. 9), S. 108; *R. Sohm*, *Kirchenrecht I*, 1892, 1, S. 700; vgl. *Link* (Anm. 4), § 1 Rn. 2 ff.; *Troeltsch*, *Luthers Kirchenbegriff* (Anm. 9), S. 120; *Drescher* (Anm. 3), S. 395 Fn. 336.

nehmung von Verkündigungs-, Aufsichts- und Besuchsamt sein soll.<sup>39</sup> Da diese Einheitlichkeit aber nicht (mehr) vorausgesetzt werden kann, müßte der Ansatz von *Foerster*, worauf *Troeltsch* hinweist, zu einer Vielzahl von Freikirchen führen.<sup>40</sup> Es ist dann wohl mehr eine Frage des Zufalls, ob sich die Freikirchen jeweils mehr zum Sekten- oder zum Mystiktypus entwickeln.

#### *V. Die bleibende Aufgabe: Gestaltung der Volkskirche*

An der Kontroverse von *Foerster* und *Troeltsch* wird deutlich, daß die Entwicklungen der Moderne eine Umformung der Kirche notwendig gemacht haben, wenn diese Kirche bleiben und nicht zum Sekten- oder Mystiktypus mutieren will. *Troeltsch* hat seine Vorstellung von der Zukunft der Kirche mit dem Begriff der „elastisch gemachten Volkskirche“ bezeichnet.<sup>41</sup> „Das Christentum sei auf Dauer nur in kirchlicher Gestalt tradierbar. Aber die Kirche dürfe keine Institution konfessorischer Zwangshomogenisierung sein, sondern müsse sich auf der Grundlage einer prinzipiellen Autonomie der Einzelgemeinden dem modernen Pluralismus christlicher Frömmigkeitsstile öffnen. Die mystische Innerlichkeit frommer Bildungsbürger sollte in *Troeltschs* offener Volkskirche ebenso einen Ort haben wie der asketische Rigorismus der traditionell in Sekten vergemeinschafteten Formen.“<sup>42</sup> Diese Aufgabe hat sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts gestellt. Da die Modernisierungsprozesse seither nicht zum Stillstand gekommen sind, bleibt sie als Daueraufgabe für die evangelische Kirche bestehen. Die Auseinandersetzung um die Volkskirche und die richtigen Wege einer Kirchenreform ist darum auch nicht zum Erliegen gekommen.<sup>43</sup>

Die Kontroverse hat weiterhin gezeigt, daß eine fruchtbare Verständigung nur auf der Grundlage eines hinreichend differenzierten Kirchenbegriffs möglich ist. Die

---

<sup>39</sup> *Foerster* (Anm. 9), S. 114ff.

<sup>40</sup> *Troeltsch*, *Luthers Kirchenbegriff* (Anm. 9), S. 121, 122.

<sup>41</sup> *E. Troeltsch*, *Die Kirche im Leben der Gegenwart*, in: ders., *Zur religiösen Lage, Religionsphilosophie und Ethik. Gesammelte Schriften. Zweiter Band*, 1913, S. 91–108 (105).

<sup>42</sup> *Graf* (Anm. 11), S. 59.

<sup>43</sup> Vgl. zusammenfassend *A. Leibold*, *Volkskirche. Die Funktionalität einer spezifischen Ekklesiologie in Deutschland nach 1945*, 1997.

Differenzierung von subjektivem und objektivem Pol und die von der Kirche in ihrer geistlichen, leiblichen und geschichtlichen Dimension – beide bei *Luther* angelegt – ermöglichen die „elastisch gemachte Volkskirche“.<sup>44</sup>

### 1. Kirche in ihrer geistlichen Dimension – subjektiver Pol

Die Kirche in ihrer geistlichen Dimension erschließt sich nur im Glauben. Sie steht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem subjektiven Pol, den *Troeltsch* in *Luthers* Kirchenverständnis ausgemacht hat. Die dort angelegte Subjektivierung hat mit der Anthropologischen Wende im 18. Jahrhundert weit ausgreifende Wirksamkeit entfaltet.<sup>45</sup> Diese Verschiebung zum Subjekt ist nicht mehr hintergebar. Niemand kann mehr zum „Glauben“ gezwungen werden. Und seit der Ausdifferenzierung in der Säkularisierung ist niemand mehr genötigt, sich aus nicht-religiösen Gründen zur Kirche zu halten. Diesen zugleich theologischen und soziologischen Befund gilt es ernst zu nehmen.

### 2. Kirche in ihrer leiblichen Dimension – objektiver Pol

Der Glaube entsteht jedoch nicht voraussetzungslos. Bei *Luther* ist es der objektive Pol des Kirchenverständnisses, der in der Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Sakrament gegeben ist. Dies sind die objektiven Mittel, durch die der Heilige Geist Glauben wirken kann. Allerdings darf diese notwendige Funktion der Verkündigung nicht vorschnell mit dem kirchlich geordneten (Pfarr-)Amt identifiziert werden. Es geht zunächst nur um die Feststellung, daß notwendigerweise Verkündigung stattfinden muß, damit Menschen zum Glauben kommen.<sup>46</sup> Soziologisch und schlichter läßt sich formulieren, daß die Bildung religiöser Überzeugungen auf Kommunikationsvorgänge zurückzuführen ist – ohne daß deren konkrete Gestalt damit schon näher bestimmt wäre.

---

<sup>44</sup> Vgl. *H.-M. Rieger*, *Theologie als Funktion der Kirche*, 2007, S. 86.

<sup>45</sup> Vgl. *U. Barth*, *Religion und Vernunft*, in: N. Slenczka (Hg.), *Die Vernunft der Religion*, 2008, S. 82–100 (89ff.).

<sup>46</sup> *D. Wendebourg*, *Das bischöfliche Amt*, *ZevKR* 51 (2006), S. 534–555 (537).

Theologisch ist darüber hinaus noch daran festzuhalten, daß stets die *reine* Verkündigung und die *einsetzungsgemäße* Sakramentsfeier als Mittel zum rechten Glauben anzustreben ist.<sup>47</sup> In dem Gedanken des „rein“ und des „einsetzungsgemäß“ tritt die Vorstellung einer objektiven Wahrheit zutage; auf diese Weise findet der Aspekt der Apostolizität der Kirche seinen Niederschlag in der erfahrbaren Gestalt der Kirche.<sup>48</sup> Dieser Wahrheitsgedanke war im Reformationszeitalter die wesentliche Triebfeder zur Bildung der Einheits- und Zwangskirche.<sup>49</sup> Er verweist auf die dauerhafte Verantwortung der Kirche für ihre Lehre.<sup>50</sup>

### 3. Kirche in ihrer geschichtlichen Dimension

Theologisch gilt es aber ernstzunehmen, daß die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität noch nicht die vollendete Kirche ist. Es ist daran festzuhalten, daß der eschatologische Vorbehalt auch für die Kirche gilt. Sie ist darum auch nicht mit der Kirche in ihrer leiblichen oder objektiven Dimension zu identifizieren. Und auch soziologisch ist zu konstatieren, daß eine Institution, die den Anspruch erhebt objektive Wahrheiten zu verkünden, denen umfassende Heilsbedeutung zukomme, wenig Gehör zu finden vermag. *Johann Salomo Semler* hat es schon 1786 bezeichnet: „Die Menschen sind nicht mehr da, welche damit zufrieden waren, daß sie durch die Kirche selig würden.“<sup>51</sup> Damit ist die Zeit des reinen Kirchentypus vorbei.<sup>52</sup>

Zugleich kann die Kirche ihren objektiven Pol nicht preisgeben, ohne sich selbst zu verlieren. In ihrer geschichtlichen Realität ist sie damit konstitutiv von dem Spannungsverhältnis zwischen ihrem subjektiven und ihrem objektiven Pol bestimmt. Und darin findet sich zugleich die nach *Troeltsch* schon in der Predigt Jesu angelegte Polarität von unbedingtem Individualismus der Person und dem absolutem Universalismus der Gemeinschaft wieder. Eine Kirchenordnung muß folglich dazu dienen,

---

<sup>47</sup> Vgl. Art. 7 der Confessio Augustana.

<sup>48</sup> *W. Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, TRE 18, S. 290, 292.

<sup>49</sup> Vgl. *Troeltsch*, Soziallehren (Anm. 13), S. 462.

<sup>50</sup> *E. Herms*, Die Lehre im Leben der Kirche, ZThK 82 (1985), S. 192–230.

<sup>51</sup> Zitiert nach *Barth*, Säkularisierung (Anm. 32), S. 165.

<sup>52</sup> *Troeltsch*, Soziallehren (Anm. 13), S. 981.

die Individuen einerseits und den institutionellen Zusammenhang zwischen diesen Individuen andererseits so zusammenzubringen, daß glaubensweckende Kommunikation des Evangeliums möglich ist.

Es legt sich darum nahe, am Kirchentypus eine Akzentverschiebung vorzunehmen. *Troeltsch* charakterisiert ihn als Anstalt, die den Kirchengliedern immer schon vorausgeht und durch die Stiftung Jesu begründet ist. Eine Anstalt kennt keine Mitglieder, sondern Benutzer.<sup>53</sup> Dadurch erhält der objektive Pol ein Übergewicht, die Kirche wird zudem statisch wahrgenommen. Demgegenüber ist es angezeigt, das Kirchenverständnis zu dynamisieren.<sup>54</sup> Hierfür bietet sich statt des Anstalts- der Körperschaftstypus an, der dem Aspekt der Mitwirkung der Kirchenglieder und der Kommunikation größeres Gewicht verleiht. Die Institution Kirche als geschichtliche Größe verkündet dann nicht unmittelbar objektive Wahrheiten und ist auch nicht Distributionsanstalt göttlichen Heils. Sondern sie garantiert einen Kommunikationsraum, in dem Menschen zur Auseinandersetzung mit dem Evangelium gelangen und so subjektive Wahrheitserschließung und Glaube möglich werden.<sup>55</sup>

---

<sup>53</sup> *Fechtner* (Anm. 14), S. 81ff.

<sup>54</sup> Siehe hierzu auch *H. Ludwig*, *Von der Institution zur Organisation. Eine grundbegriffliche Untersuchung zur Beschreibung der Sozialgestalt der Kirche in der neueren evangelischen Ekklesiologie*, 2010.

<sup>55</sup> Vgl. *Korsch* (Anm. 22), S. 103ff.